

Athletenvereinbarung Anti-Doping

ID:

zwischen dem **Billard-Verband Westfalen e.V.** (im folgenden BVW genannt)
und

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Präambel

Der BVW hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und World Anti-Doping Agency (WADA), des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum LandesSportBund NRW. Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierungen, DOSB, NADA sowie Deutscher Billard-Union e.V. (DBU) und World Confederation of Billiard Sports (WCBS) angenommenen Welt-Anti-Doping-Programmes mit folgenden Zielsetzungen:

- der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem BVW und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

2. Doping

(1) Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem BVW die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von DBU und WCBS, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des BVW in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der BVW verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem LandesSportBund NRW, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

(2) Der Athlet

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden" der WADA.
- b) bestätigt, dass
 - ihn der BVW bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die in Tz 2 Abs. (1) genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung informiert hat, einschließlich der "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA" sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind (www.nada-bonn.de).
 - er vom BVW auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der BVW den Athleten auf seiner Homepage (www.westfalenbillard.de) hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom BVW ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf die DBU übertragen worden ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder BVW noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem BVW ausscheidet.

Herne, den

Ort, den

Ort, den

Unterschrift Billard-Verband Westfalen e.V.

Unterschrift
(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Schiedsvereinbarung

ID:

zwischen dem

Billard-Verband Westfalen e.V.

im folgenden BVW genannt

und

Name

Vorname

Geburtsdatum

1. Den Parteien ist bekannt, dass das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die AntiDoping-Ordnung des BVW vom 24.01.2010 von diesem auf die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) übertragen worden ist und nach dem Regelwerk der DBU (Anti-Doping-Ordnung vom 20.06.2009) durchgeführt und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden wird. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Dieses Regelwerk ist dem Sportler bekannt und wird von ihm uneingeschränkt anerkannt.
2. Hiermit erklärt der Sportler sein Einverständnis und unterwirft sich insbesondere der Sanktionsbefugnis der DBU.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs in dem von der DBU festgelegten Schiedsverfahren - unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs - endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

Herne, den

Ort, den

Ort, den

Unterschrift Billard-Verband Westfalen e.V.

Unterschrift
(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)